



Denkendorf, 7. Mai 2018



Sehr geehrte Mandanten,

mit dieser sehr kurzen Ausgabe der Kanzlei-Nachrichten möchte ich Sie vor allem über die nun anstehenden Brückentage und meinen Urlaub informieren.

Im Steuerrecht hat sich seit der letzten Ausgabe vom November 2017 nicht allzu viel getan – kein Wunder, da die vom Volk gewählten Parteien hauptsächlich mit sondieren, koalieren und diskutieren beschäftigt waren. Das sog. Baukindergeld war eines der Verhandlungsergebnisse – warten wir ab, was von den Planungen der Großen Koalition im Gesetzgebungsverfahren dann tatsächlich umgesetzt wird. Noch ist das Thema nicht reif genug für meine Kanzlei-Nachrichten.

Viel Spaß beim Lesen wünscht auch diesmal wieder

Ihr Steuerberater Andreas Hein

Inhaltsübersicht

- **Brücken- und Urlaubstage 2018**
- **Besteuerung von Kryptowährungen**

Brücken- und Urlaubstage 2018



Christi Himmelfahrt: Mittwoch 9. Mai bis Sonntag 13. Mai 2018

Erreichbarkeit: Dienstag 8. Mai bis 18:00 Uhr; Montag 14. Mai ab 10:00 Uhr
In der Zeit dazwischen bleibt die Kanzlei geschlossen.



Fronleichnam: Donnerstag 31. Mai bis Sonntag 3. Juni 2018

Erreichbarkeit: Mittwoch 30. Mai bis 16:00 Uhr; Montag 4. Juni ab 10:00 Uhr
In der Zeit dazwischen bleibt die Kanzlei geschlossen.



Sommerurlaub: Samstag 11. August bis Sonntag 2. September 2018

Erreichbarkeit: Freitag 10. August bis 15:00 Uhr; Montag 3. September ab 10:00 Uhr
In der 1. Urlaubswoche (bis 19.08.2018) bleibt die Kanzlei geschlossen.
In der 2. und 3. Urlaubswoche (ab 20.08.2018) ist meine Mitarbeiterin Cordula Sterr unter der bekannten Mobilnummer und E-Mail-Adresse für Fragen zur Finanz- und Lohnbuchführung erreichbar.

Der mit den Kanzlei-Nachrichten 2/2017 angekündigte 1-wöchige Kurzarbeit im Juni entfällt.

Besteuerung von Kryptowährungen

Kryptowährungen, oder einfach Kryptogeld, sind digitale Zahlungsmittel, die mit Verschlüsselungstechniken (Kryptographie) erzeugt und transferiert werden, um ein dezentrales und sicheres Zahlungssystem zu realisieren. Das erste öffentlich gehandelte Kryptogeld dieser Art ist der seit 2009 gehandelte Bitcoin.



Die Nachfrage nach Kryptowährungen hat die Kurswerte stark ansteigen lassen. Mit dem Handel von Kryptogeld konnten Gewinne erzielt werden, wenn Kauf und Verkauf zum passenden Zeitpunkt erfolgten. Verkäufe nach kurzfristigen Kurseinbrüchen hingegen konnten auch zu Verlusten führen.

Wenn zwischen Verkauf und Kauf, die durch eine Privatperson getätigt wurden, nicht mehr als ein Jahr liegen, unterliegt der daraus erzielte Gewinn als privates Veräußerungsgeschäft der Einkommensteuer. Gewinne aus dem gewerblichen Handel – oder wenn das Kryptogeld aus anderen Gründen zum Betriebsvermögen eines Gewerbebetriebs gehörten (z.B. bei einer GmbH) - werden unabhängig von der Halte-dauer besteuert.

Lesetipp: Der Artikel „Richtig versteuern: Kryptogeld-Millionär, was nun?“ von Steuerfachanwältin Anka Hakert, der am 19.02.2018 auf heise online erschienen ist, beleuchtet die steuerlichen Aspekte des Kryptogeldhandels.

<https://www.heise.de/newsticker/meldung/Richtig-versteuern-Kryptogeld-Millionaer-was-nun-3971930.html?seite=all>

Impressum

Diese Kanzleinachrichten wurden verfasst von:

Andreas Hein, Steuerberater, Heerweg 15 A, 73770 Denkendorf
Tel. 0711 71958100 | E-Mail: kanzlei@steuerkanzlei-hein.de

Rechtliche Hinweise

Die Kanzleinachrichten erhalten Sie als kostenlose Serviceleistung im Rahmen eines bestehenden Beratungsauftrags. Die Nachrichten enthalten steuerliche Fachinformationen und organisatorische Informationen aus meiner Kanzlei, die für den Beratungsauftrag von Bedeutung sind. Sollten Sie der Auffassung sein, dass ein solches Auftragsverhältnis nicht mehr besteht, so teilen Sie mir dies bitte mit.

Wird bei der Benennung von Personen oder Berufsgruppen nur eine von mehreren möglichen Geschlechtsformen verwendet, so erfolgt dies ausschließlich zu Gunsten einer besseren Lesbarkeit der Beiträge. Ich stelle hiermit ausdrücklich klar, dass andere Geschlechtsformen immer einbezogen sind.

Alle Angaben in diesem Schreiben erfolgen ohne Gewähr! Das Schreiben enthält auch Links zu Informationsseiten im Internet, die von Dritten bereitgestellt werden. Auf die Inhalte dieser Seiten habe ich als Autor des Schreibens keine Einflussmöglichkeiten. Eine Gewähr für die Richtigkeit dieser Inhalte kann daher nicht übernommen werden.

Bildnachweis

Seite 1: Landschaft im Thüringer Wald | Quelle: Fotolia | Datei: #48735961 | Urheber: Henry Czaudern:
Traffic lights | Quelle: Fotolia | Datei #95830118 | Urheber: Laurent Renault

Seite 2: Urheberrecht Symbol | Quelle: Fotolia | Datei: #104169318 | Urheber: Trueeffelpix

Alle erforderlichen Genehmigungen zur Bildnutzung liegen vor

